

PROTOKOLL 18

Polizeiverordnung- Vorschriften betreffend die Eigenschaften von Radargeräten und von Geräten zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit in der Rheinschifffahrt

Beschluss

Die Zentralkommission

1. hebt mit Wirkung vom 1. Oktober 1969 die durch Beschluss 1958-III-21 angenommenen Vorschriften auf,
2. nimmt die neuen Vorschriften betreffend die Eigenschaften von Radargeräten und von Geräten zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit in der Rheinschifffahrt, die diesem Beschluss als Anlage beiliegen, an.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1969 in Kraft,

- mit sofortiger Wirkung bezüglich der Zulassung neuer Gerätetypen,
 - vorbehaltlich folgender Übergangsbestimmungen bezüglich der Benutzung von Gerätetypen, die vor dem 1. Oktober 1969 zugelassen worden sind. Diese Geräte können bis zum 30. September 1971 in Betrieb genommen und bis zum 30. September 1979 verwendet werden,
3. fordert die Regierungen auf,
 - diese in der Anlage zu Beschluss 1968-I-21 aufgeführten Vorschriften über die Zulassung von Radargeräten anzuwenden,
 - die von jedem Land zugelassenen Typen gegenseitig anzuerkennen,
 - die Zentralkommission über die Ausführung dieser Aufforderung zu unterrichten, und
 - ihr die zugelassenen Typen jeweils mitzuteilen.